

**Gesellschaftsvertrag**  
**JPS JoinPolitics GbR**

**Präambel**

Ziele

- (1) JoinPolitics fördert politische Talente und ihre Ideen. Sie trägt somit zur Förderung des demokratischen Staatswesens bei. JoinPolitics ist bundesweit tätig und bezieht ihr Engagement auch auf die europäische und die internationale Ebene. Sie ist parteipolitisch neutral.
- (2) Uns eint die Leidenschaft für die Demokratie und eine pluale Gesellschaft. Wir glauben, dass neue Zeiten neue politische Ansätze und Persönlichkeiten benötigen: kollaborativ, agil und flexibel, in Netzwerken offen und transparent agierend. JoinPolitics fördert politische Entrepreneure mit Gründergeist, die nicht von Ideologien, sondern von Ideen geleitet sind, die mit Leidenschaft nach Lösungsansätzen und dem passenden politischen Hebeln suchen und ihre Ansätze kritisch reflektieren und testen.
- (3) Unsere Vision ist es, eine überparteiliche Community zu bilden, die gemeinsam daran arbeitet, unsere Demokratie zukunfts- und krisenfest zu machen, statt sie dem Populismus und gesellschaftlicher Zersplitterung zu überlassen. Gesellschaftliche Kräfte sollen geeint und Brücken gebaut werden.

Förderung

- (4) Zur Erreichung der vorstehenden Ziele bedient sich JoinPolitics zweier voneinander getrennter und voneinander unabhängiger operativer und fördernder Gesellschaften – der JoinPolitics Komplementär GmbH und der JoinPolitics gGmbH.
- (5) Die JoinPolitics Komplementär GmbH fördert grundsätzlich vielversprechende Talente und Aktivitäten, die der Erreichung der Gesellschaftsziele dienen. Dabei ist es ausdrücklich nicht erforderlich, dass die geförderten Aktivitäten die gesetzlichen Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen. Die Gesellschaft selbst und die von ihr vergebenen Fördermittel werden über einen Förder-Fonds – derzeit die JoinPolitics Fund I GmbH & Co. KG – finanziert, dessen Geschäfte sie führt. Die strikte Trennung von Fördermitteln und Förderentscheidungen ist über die JoinPolitics Charta, über die Gesellschaftsverträge und über operativen Prozeduren fest verankert.
- (6) Die JoinPolitics gGmbH fördert ebenfalls vielversprechende Aktivitäten, die der Erreichung der Gesellschaftsziele dienen. Dabei ist sie ausschließlich auf Aktivitäten fokussiert, die die gesetzlichen Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen. Sie trifft ihre Förderentscheidungen in

Kenntnis der Aktivitäten der JoinPolitics Komplementär GmbH, aber unabhängig von ihr. Die JoinPolitics gGmbH führt zudem Schulungen, Trainings und Veranstaltungen durch, die der Förderungen politischer Wahrnehmungsfähigkeit dienen und die Geförderten befähigen sollen, ihre Projekte bestmöglich zu entwickeln und umzusetzen. Die Gesellschaft ist über Spenden finanziert, die unter anderem auch von der JoinPolitics Fund I GmbH & Co. KG geleistet werden können.

#### Verfassung

- (7) Die JoinPolitics GbR ist die alleinige Eigentümerin der beiden operativen Gesellschaften. Sie übernimmt dabei als Gesellschafterin eine besondere Verantwortung für die Entwicklung, Überwachung und Umsetzung von Werten, Vision, Strategien und Zielen von JoinPolitics.
- (8) Die JoinPolitics GbR versteht sich als ein dynamisches, sich kontinuierlich weiterentwickelndes und selbst verwaltendes Organ. Der vorliegende Gesellschaftsvertrag soll in erster Linie dieses Selbstverständnis abbilden und im Einzelnen regeln.
- (9) Der Gesellschafterkreis soll unter Wahrung angemessener Kontinuität regelmäßig erneuert werden. Er soll maßgeblich von den jeweils bis zu fünf aktiven Mitgliedern des Talent-Komitees, des zentralen Auswahlorgans für Förderungen von JoinPolitics, bestimmt werden. Aktive Mitglieder des Talent-Komitees sollen dabei die jeweils amtierenden Geschäftsführer\*innen der operativen Gesellschaften sowie bis zu drei weitere einfache Mitglieder sein, die turnusmäßig und zeitlich gestaffelt alle drei Jahre ausscheiden und durch neue Mitglieder ersetzt werden sollen. Weiterhin sollen dem Gesellschafterkreis zwei weitere permanente Mitglieder angehören, deren Rolle es sein soll, als Beobachter\*innen etwaige Konflikte zu moderieren und etwaige Deadlock-Situationen aufzulösen.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen grundsätzlich mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Dabei soll ein einzelnes Mitglied des Talent-Komitees nur zusammen mit beiden Beobachter\*innen mehr als 25 % der Stimmen vereinen. Ausgenommen hiervon ist die Gründungsgesellschafterin Caroline Weimann, die mit nur einer\*m Beobachter\*in mehr als 25 % der Stimmen vereinen soll.
- (11) Dieser Gesellschaftsvertrag soll zwingend regelmäßig alle drei Jahre aktiv bestätigt werden. Damit soll die Verpflichtung für die Gesellschafter\*innen begründet werden, die Verfassung von JoinPolitics regelmäßig an einen sich verändernden politischen Kontext anzupassen.

#### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: JPS JoinPolitics GbR
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

## § 2 **Gesellschaftszweck**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist das Halten der Geschäftsanteile an der **JoinPolitics Komplementär GmbH** mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Charlottenburg HRB 215570 B) sowie der **JoinPolitics gGmbH** (Amtsgericht Charlottenburg HRB 211670 B) (nachfolgend: die Beteiligungsgesellschaften).
- (2) Die Gesellschaft überwacht und kontrolliert die Aktivitäten der Beteiligungsgesellschaften im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten als Gesellschafterin unter Beachtung der Grundwerte der Gesellschaft, wie sie in der Präambel zu diesem Gesellschaftsvertrag und in der JoinPolitics Charta niedergelegt sind.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Gewinne ihrer Beteiligungen sollen bei den Beteiligungen selbst verbleiben und den dort vorgesehenen Zwecken zugeführt werden. Sollte die Gesellschaft abweichend davon Beteiligungserträge oder andere Gewinne erzielen, sind diese der JoinPolitics gGmbH oder, falls dies aus welchem Grund auch immer nicht möglich sein sollte, einer anderen möglichst vergleichbaren gemeinnützigen Organisation zu spenden.

## § 3 **Gesellschaftsanteile**

- (1) Die Gesellschaft hat 100 Gesellschaftsanteile, die fortlaufend nummeriert sind.
- (2) Die Gesellschaftsanteile tragen keinen Nominalwert und keine Einlage. Sie dienen lediglich der Zuordnung der Stimmrechte innerhalb der Gesellschaft.
- (3) Jeder Gesellschaftsanteil vermittelt eine Stimme.
- (4) Die Gesellschaft darf eigene Gesellschaftsanteile halten. Diese sind nicht stimmberechtigt.

## § 4 **Gesellschafter\*innen**

- (1) Die Geschäftsanteile dienen auf Dauer dem Gesellschaftszweck. Die Gesellschafter\*innen halten daher ihre Beteiligung an der Gesellschaft nicht zum eigenen Nutzen, sondern als Sachwalter\*innen für die Erfüllung des Gesellschaftszwecks. Diese besondere Bindung der Gesellschafter\*innen ist bei der Auslegung des Gesellschaftsvertrages stets zu beachten.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter\*innen werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von 75% der Stimmen gefasst. Das Nähere ist in § 6 geregelt.
- (3) Die Gesellschaft kann weitere Gesellschafter\*innen mit Beschluss der Gesellschafterversammlung aufnehmen. Der Beitritt erfolgt durch Zuweisung von

Gesellschaftsanteilen einer\*s oder mehrerer Gesellschafter\*innen oder der Gesellschaft zu der\*dem neu eintretenden Gesellschafter\*in. Es ist keine Einlage zu leisten.

- (4) Mit ihrem Beitritt erklären die Gesellschafter\*innen ihre Zustimmung zu diesem Gesellschaftsvertrag (einschließlich etwaiger zwischenzeitlicher Änderungen) und ihre Anerkennung der Grundwerte der Gesellschaft, die in der Präambel zu diesem Gesellschaftsvertrag sowie in der JoinPolitics Charta niedergelegt sind.
- (5) Gesellschafter\*innen scheiden ohne weiteres aus der Gesellschaft aus,
  - (a) mit Vollendung ihres 75. Lebensjahres, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt;
  - (b) im Todesfall;
  - (c) aufgrund turnusmäßigen Ausscheidens gemäß § 5;
  - (d) aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung;
  - (e) aufgrund eigener Kündigung.
- (6) Die Gesellschaftsanteile der ausscheidenden Gesellschafter\*innen fallen der Gesellschaft zu.

## **§ 5 Aufgaben und Gesellschaftsanteile der Gesellschafter\*innen**

- (1) Die Gesellschaft soll regelmäßig 7 Gesellschafter\*innen haben. Die Gesellschafter\*innen nehmen neben ihrer allgemeinen Stellung als Gesellschafter\*in der Gesellschaft jeweils spezifische Aufgaben in der Gesellschaft und in ihren Beteiligungen wahr.
- (2) Haben die Beteiligungsgesellschaften insgesamt ein oder zwei Geschäftsführer\*innen, so sind diese stets auch Gesellschafter\*innen, bei mehr als zwei Geschäftsführer\*innen sind zwei von ihnen Gesellschafter\*innen. Die Wahl obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer\*innen, die auch Gesellschafter\*innen sind, sind auch gleichzeitig ständige (geschäftsführende) Mitglieder des Talent-Komitees gemäß § 7 (nachfolgend: das Talent-Komitee). Die\*der gemessen an der Dienstzeit älteste Geschäftsführer\*in ist gleichzeitig Vorsitzende\*r der Gesellschafterversammlung. Sie\*er vertritt die GbR gegenüber den Tochtergesellschaften. Sie\*er führt auch die Liste der Gesellschafter\*innen. Im Verhinderungsfall, vertritt die\*der andere Geschäftsführer\*in die GbR gegenüber den Tochtergesellschaften.
- (3) Drei weitere Gesellschafter\*innen sind ebenfalls (einfache) Mitglieder des Talent-Komitees. Das Talent-Komitee soll insgesamt aus fünf Mitgliedern bestehen.
- (4) Zwei Gesellschafter\*innen fungieren als Beobachter\*innen. Ihre Stimmen sollen im Konfliktfall den Ausschlag geben.

- (5) Die Gesellschaftsanteile werden von den Gesellschafter\*innen wie folgt gehalten:

<u>Gesellschafter*in</u>	<u>Gesellschaftsanteile</u>
Caroline Weimann (Gründungsgesellschafterin und Geschäftsführerin)	22
Geschäftsführer*innen und einfache Mitglieder des Talent-Komitees, je	17
Beobachter*innen, je	5

Für den Fall, dass Caroline Weimann als Geschäftsführerin ausscheidet, werden die Geschäftsanteile so verteilt, dass alle Geschäftsführer\*innen und einfache Mitglieder des Talent-Komitees je 18 Gesellschaftsanteile halten.

Für den Fall, dass eine Gesellschafter\*innen-Position nicht besetzt ist, soll die Gesellschaft selbst die entsprechenden Gesellschaftsanteile halten.

- (6) Die einfachen Mitglieder des Talent-Komitees scheiden turnusmäßig am Ende des dritten vollen Kalenderjahres nach Beitritt zur Gesellschaft aus. Tritt nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds ein neues Mitglied der Gesellschaft bei, so gilt vorbehaltlich von Absatz (7) weiterhin der ursprüngliche turnusmäßige Ausscheidenstermin.
- (7) Abweichend hiervon gilt für das turnusmäßige Ausscheiden der ersten drei Gesellschafter\*innen, die als einfache Talent-Komitee Mitglieder der Gesellschaft beitreten, dass jeweils ein Mitglied bereits zum Ablauf des ersten Kalenderjahres (2022) und ein weiteres Mitglied zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Beitritt (2023) turnusmäßig ausscheiden. Die Wahl des ausscheidenden Mitglieds obliegt der Gesellschafterversammlung. Sollte die Gesellschafterversammlung zu keinem rechtzeitigen Beschluss kommen,lost die Vorsitzende die betreffende Gesellschafter\*in aus. Für die an ihre Stelle tretenden Mitglieder gilt Absatz (6) Satz 1.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gesellschafterversammlung ein außerordentliches Mitglied das nicht zugleich Gesellschafter\*in ist in das Talent-Komitee berufen. Das außerordentliche Mitglied hält keine Anteile und keine Stimmrechte, kann aber bei der Entscheidungsfindung im Auswahlprozess mitwirken. Für diese Mitglieder gelten diesselben Regelungen dieses Vertrags zum turnusmäßigen Ausscheiden gem. § 5 (6)f. Die Berufung eines außerordentlichen Mitglieds bedarf wie auch bei ordentlichen Mitgliedern eines Gesellschafterbeschlusses.

## **§ 6 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die\*der Vorsitzende\*n. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder wenn eine\*r oder mehrere Gesellschafter\*innen dies verlangen, die mindestens 10% der Gesellschaftsanteile halten. Kommt die Geschäftsführung einem Verlangen nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so ist die\*der entsprechende Gesellschafter\*in befugt, selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (2) Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich körperlich am Sitz der Gesellschaft statt. Sie können auch per Video- oder Telefonkonferenz, im schriftlichen Abstimmungsverfahren oder in einer aus den vorbenannten Formen gemischten Form stattfinden. Über die Form der Gesellschafterversammlung entscheidet die\*der Vorsitzende nach billigem Ermessen. Auf die Form ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt textförmlich an alle Gesellschafter\*innen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Orts, des Zeitpunkts sowie der Gegenstände der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann spätestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung ergänzt werden. Über Punkte, die nicht in dieser vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter\*innen anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung der Einladung bzw. der Ergänzung der Tagesordnung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Ein Beschluss, dem alle Gesellschafter\*innen zugestimmt haben, ist unabhängig von der Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages wirksam.
- (4) Grundsätzlich sind jährlich zwei Gesellschafterversammlungen abzuhalten. Die erste befasst sich mit den ordentlichen Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften und ggf. mit der Wahl ausscheidender Gesellschafter\*innen gemäß § 5(7), die zweite beschließt über die Aufnahme neuer Gesellschafter\*innen infolge des turnusmäßigen Ausscheidens von Gesellschafter\*innen gemäß § 5§ 5(6). Beginnend mit dem dritten Geschäftsjahr ist nur noch eine Gesellschafterversammlung abzuhalten, da die Wahl ausscheidender Gesellschafter\*innen gemäß § 5(7) entfällt.
- (5) Ein\*e Gesellschafter\*in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitgesellschafter\*innen vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform und verbleibt bei der Gesellschaft. Eine Vertretung durch andere Personen ist zulässig, wenn keine\*r der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter\*innen widerspricht. Die\*der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung leitet die Verhandlung; sie\*er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Worterteilung und die Art der Abstimmung. Ist die\*der Vorsitzende nicht anwesend, wählt die Gesellschafterversammlung ersatzweise eine\*n Vorsitzende\*n für die betreffende Versammlung.

- (6) Die\*der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sorgt – nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, sondern nur zu Beweiszwecken – für die Anfertigung einer Niederschrift der Gesellschafterversammlung, aus der sich der Ort und Tag der Versammlung, die erschienenen Gesellschafter\*innen und deren Vertreter\*innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ergeben. Die Niederschrift ist von der\*m Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Gesellschafter\*innen unverzüglich zuzuleiten. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von der\*m einzelnen Gesellschafter\*in genehmigt, sofern sie\*er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und alle Gesellschafter\*innen anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so hat die\*der Vorsitzende unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung gemäß Absatz (3) mit einer verkürzten Frist von 7 Tagen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter\*innen und deren Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- die Aufnahme von Gesellschafter\*innen;
  - das Ausscheiden von Gesellschafter\*innen;
  - Änderungen oder Bestätigung dieses Gesellschaftsvertrags;
  - Geschäfte der Beteiligungsgesellschaften soweit sie der Zustimmung der Gesellschafter\*innen bedürfen;
  - Stimmverhalten der Gesellschaft als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften;
  - Verwendung etwaiger Beteiligungserträge oder anderer Gewinne im Sinne von § 2(3).
- (9) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. In diesem Gesellschaftsvertrag bestimmte Stimmenmehrheiten beziehen sich immer auf die zu einer Beschlussfassung abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitzählen.
- (10) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen ist in entsprechender Anwendung der §§ 243 bis 246 AktG binnen eines Monats seit Erhalt der Niederschrift gemäß A.I. § 6(6) durch gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend zu machen. Der Ausgang des Rechtsstreits ist für alle Gesellschafter\*innen bindend. Bei der entsprechenden Anwendung der §§ 243 bis 246 AktG treten an die Stelle der Aktionäre die Gesellschafter\*innen, an die Stelle des Vorstands sowie des Aufsichtsrats bzw. deren Mitglieder die\*der Vorsitzende.

## **§ 7 Talent-Komitee und Pitch-Komitee**

- (1) Das Talent-Komitee wird als Organ der GbR nach Maßgabe der bevorstehenden Bestimmungen eingesetzt. Es entscheidet insbesondere über die Vergabe der Fördermittel der JoinPolitics Fund I GmbH & Co. KG in der Seed Phase.
- (2) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln in der Growth Phase wird ein Pitch-Komitee gebildet, das aus den Mitgliedern des Talent-Komitees und mindestens sieben Fellows besteht, welche von der Geschäftsführung der Komplementär GmbH benannt werden. Die Gesellschafterversammlung kann der Benennung von Fellows mit 75% der Stimmen widersprechen wenn sachliche Gründe vorliegen, die die Eignung einer benannten Person als Mitglied des Pitch-Komitees ernsthaft in Frage stellen.

## **§ 8 Erneuerung des Gesellschaftsvertrags**

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag endet spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025, sofern nicht die Gesellschafter\*innen vor diesem Zeitpunkt die Verlängerung dieses Vertrages um drei weitere Jahre beschlossen haben. Dasselbe gilt jeweils nach Ablauf von 3 Geschäftsjahren. Der Beschluss über die Weiterführung der Gesellschaft wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen.
- (2) Für den Fall, dass die Gesellschafter\*innen nicht die Verlängerung gemäß § 7(1) beschließen, entscheiden die Gesellschafter\*innen bereits jetzt was folgt:
  - (a) Die Beteiligungsgesellschaften werden liquidiert.
  - (b) Zur\*m Liquidator\*in wird jeweils die\*der an Dienstjahren älteste Geschäftsführer\*in bestellt.
  - (c) Die Geschäftsunterlagen werden an einem von der\*dem jeweiligen Liquidator\*in bestimmten Ort verwahrt.
  - (d) Die Gesellschaft wird aufgelöst.
- (3) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist längstens bis zum 30. September 2050 ausgeschlossen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 20. Mai 2020. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, oder sie nach den Bestimmungen dieses Vertrages durch Gesellschafterbeschluss in anderer Form getroffen werden können.
- (2) Die Schriftform im Sinne dieser Satzung wird auch durch eine per Email gesandte Mitteilung erfüllt.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sich als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien solche vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Berlin, den 1. September 2022

JPS JoinPolitics GbR